

Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Erwitte Nr. 8

„Gewerbegebiet Nord“, 8. Änderung



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
Februar 2007

Verfahrensstand:
Offenlegung

Stadt Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung



VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 21.02.2007 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Nord“, beschlossen. Hierbei handelt es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Es wird das Ziel verfolgt, eine große ungenutzte Fläche, die ursprünglich für eine Sondergebietsnutzung vorgesehen war, in ein Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung umzuwandeln und somit kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren, d.h. ohne frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt werden, wenn gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 die zulässige Grundfläche 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm beträgt und wenn der Bebauungsplan aufgrund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Der Bebauungsplan kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen. Der Plan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

A) LAGE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die ehemalige Sondergebietsfläche innerhalb des Gewerbegebietes Erwitte Nord sowie einen breiten Grünstreifen als Randeinpflanzung in Richtung Norden sowie zur B 55 und zur Schienenstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn. Darüber hinaus liegt eine Stichstraße in Richtung Norden innerhalb des Plangebiets. Der Geltungsbereich dieses Änderungsbebauungsplanes ist insgesamt 25.979 m² groß.

B) ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Änderung der Sondergebietsfläche (Gebiet für großflächige Handelsbetriebe – Möbelfachmarkt) in Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Baunutzungsvorordnung (BauNVO) i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO. Die Sondergebietsfläche war ursprünglich für die Errichtung eines großflächigen Möbelfachgeschäfts mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 4000 qm vorgesehen. Nachdem die Ansiedlung eines Möbelfachgeschäfts nicht realisiert werden konnte und nun Absichten bestehen, einen Industriebetrieb dort anzusiedeln, der im Bereich Anlagen-, Montage- und Prüftechnik arbeitet, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Die Errichtung des Betriebes soll kurzfristig erfolgen.

Die Fläche befindet sich bereits im städtischen Eigentum, so dass nach der Änderung des Bebauungsplanes die schnelle Bebaubarkeit sichergestellt ist.

C) BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Als **Art der baulichen Nutzung** wird für den gesamten Geltungsbereich Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Betriebe der Abstandsklasse IV bis VII des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen zulässig (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744). Betriebsarten der nächst höheren Abstandsklasse sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betrieben entsprechen. Im Anhang dieser Begründung sind die einzelnen Betriebsarten der Abstandsklassen IV-VII aufgeführt.

Dieser Ausschluss der Abstandsklassen I bis III ist mit der Nähe zum Kurort Bad Westernkotten zu begründen. Zwar befinden sich die Kureinrichtungen in ca. 900 m

Entfernung zum Gewerbegebiet Erwitte-Nord. Aber aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kuranlagen und aufgrund der Hauptwindrichtung aus dem Westen sollten hier keine Betriebe der Abstandsklassen I bis III zugelassen werden.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl und gem. § 21 BauNVO durch die Baumassenzahl bestimmt. Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes gelten eine **Grundflächenzahl** von 0,8 und eine **Baumassenzahl** von 10,0. Die Baumassenzahl gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wird das städtebauliche Erfordernis zur sinnvollen Grundstücksausnutzung erreicht. Die Festsetzung der **überbaubaren Grundstücksflächen** gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit des Grundstückes.

D) ERSCHLIESSUNG

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über das bestehende Straßennetz. Sowohl durch den Overhagener Weg als Haupterschließungsstraße im Gewerbegebiet Erwitte-Nord als auch durch die vorhandene Stichstraße in Richtung Norden ist die Fläche optimal erschlossen.

Der Anschluss mit Trink- und Brauchwasser an das vorhandene Versorgungsnetz wird durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt. Die zuständigen Versorgungsbetriebe stellen die Anlagen für die Versorgung mit Strom, Gas und Telefon bereit. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt.

E) ABWASSER- UND REGENWASSERBESEITIGUNG

Für das Gewerbegebiet Nord wird bereits als zentrale Regenwasserbehandlungsanlage der Stauraumkanal GE Nord (RÜB 8) im Dreienbrügger Weg betrieben. Über einen Entlastungskanal erfolgt bei Starkregenereignissen eine Ableitung des vorbehandelten Mischwassers in den nahe gelegenen Güllerbach.

Eine Drosselung der aus dem GE Nord eingeleiteten Niederschlags- u. Abwassermengen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde bereits ein „Konzept zur Reduzierung der eingeleiteten Regenwassermengen im Einzugsgebiet der Kläranlage Erwitte-Nord“ erarbeitet, in dem u. a. auch die Einleitungsstelle des RÜB 8 „Gewerbegebiet Nord“ und die weiteren Einleitungsstellen aus den Trennsystemen „GE Auf dem Fange“ und „GE Overhagener Weg“ überprüft wurden.

Für die Einleitungsstelle GE Nord wurde einschließlich der Erweiterungsfläche ein erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 600 m³ berechnet. Des Weiteren sind für das „GE Auf dem Fange“ ca. 1.100 m³ und „GE Overhagener Weg“ rd. 1.600 m³ Rückhaltevolumen notwendig. Diese Ergebnisse/Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung des mit den Aufsichtsbehörden abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Erwitte (ABK) berücksichtigt und in die 2. Zeitstufe des ABK, d.h. in den Jahren 2009 – 2015, eingestuft.

Die Niederschlagswasserbehandlung (Regenklärbecken) ist abhängig von der Art der angesiedelten Betriebe und der Nutzung der befestigten Flächen. Hierzu müsste eine Begehung des Gewerbegebietes mit den Fachbehörden erfolgen, um die Erfordernis bzw. die notwendigen Maßnahmen vor Ort abzustimmen.

Die geforderten Gewässerverträglichkeitsuntersuchungen können im Zuge der geplanten Renaturierungsmaßnahme am Umflutgraben Güllerbach durchgeführt bzw. mit dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgelegt werden.

Die Kläranlage Erwitte Nord, die u. a. das aus dem Gewerbegebiet Nord gesammelte Schmutzwasser behandelt, ist für die zusätzlichen Abwassermengen (ca. 600 Einwohnerwerte - EW) der Erweiterungsfläche GE Nord ausreichend dimensioniert. Zurzeit sind an die für 16.500 EW ausgebaute Kläranlage Erwitte-Nord ca. 13.000 EW angeschlossen, so dass die zusätzlichen Abwassermengen problemlos behandelt werden können.

F) NATUR UND LANDSCHAFT

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung des neuen § 13a BauGB, da er das Ziel verfolgt, große ungenutzte Flächen im Innenbereich einer sinnvollen Bebauung zuzuführen. Eine Ausgleichsverpflichtung entsteht für diese Bebauungspläne nicht, da Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Ein Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine umfassende Ausgleichsberechnung für diesen Bereich des Bebauungsplanes hat es bereits mit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 8 „Gewerbegebiet Nord“ im Jahre 1995 gegeben. Die berechnete Ausgleichsverpflichtung konnte innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfüllt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen, die im ursprünglichen Plan in diesem Bereich festgesetzt wurden, gelten auch weiterhin mit dieser Änderung des Bebauungsplanes. Es werden im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB bestimmt. Im Norden, Osten und nach Süden sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Übergang zur freien Landschaft und als Abschirmung zur Westfälischen Landeseisenbahn und zur B 55 festgesetzt worden. Hier sind Bäume und Sträucher aus folgender Liste anzupflanzen: Stieleiche, Hainbuche, Espe, Salweide, Moorbirke, Vogelbeere, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Wasserschneeball, Grauweide und Faulbaum. Innerhalb der Anpflanzfläche zum Overhagener Weg sind notwendige Zufahrten in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die breite Anpflanzung Richtung Osten schirmt optisch das Gewerbegebiet vom Kurort Bad Westernkotten ab.

G) DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

Erwitte, im Januar 2007

Anhang 1

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 1998 (4. BImSchV : 19.3.1997) Abstandsklasse Abstand in m

Lfd. Nr. und Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

Betriebsart

(Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.04.1998, veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998 S. 744)

Abstandsklasse IV 500 m

37 1.1 (1)

Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

38 1.7 (1)

Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde

39 1.8 (2)

Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)

40 1.9 (2)

Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

41 1.10 (1)

Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

42 2.8 (1)

Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

43 2.11 (1)

Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

44 2.13 (2)

Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden

45 2.15 (1)

Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde

46 3.3 (1)3.7 (1)

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Anlagen zum Verschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)

47 3.6 (1 + 2)

Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

48 3.11 (1 + 2)

Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)

49 3.14 (1 + 2)

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr

50 3.16 (1)

Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

51 4.1g (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther

52 4.1h (1)

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

53 4.1k (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

54 4.1m (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk

- 55 4.5 (1)
Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
- 56 4.7 (1)
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 57 4.8 (1)
Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
- 58 5.1 (1)
Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 59 5.5 (2)
Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
- 60 5.8 (2)
Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 61 7.1 (1)
Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 7.3 (1)
Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 7.8 (1)
Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 7.11 (1)
Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
- 65 7.19 (2)
Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 7.21 (1)
Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
- 67 7.13 (1)
Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 7.24 (1)
Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
- 69 7.25 (2)
Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 8.1 (1)
Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren

- 71 8.3 (1)
Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 8.5 (1)
Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
- 73 9.11 (2)
Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
- 74 9.36 (2)
Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 cbm oder mehr
- 75 -
Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
- 76 -
Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
- 77 -
Autokinos (*)
- 78 -
Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

Abstandsklasse V 300 m

- 79 1.5 (1 + 2)
Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 80 1.9 (2)
Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 81 1.13 (1)
Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 82 2.1 (2)
Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 83 2.2 (2)
Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
- 84 2.5 (2)
Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgut, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementidinker
- 85 2.6 (1)
Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 86 2.7 (2)
Anlagen zum Blähen von Perliten, Schiefer oder Ton
- 87 2.10 (1)
Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
- 88 2.14 (2)
Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
- 89 2.15 (2)
Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
- 90 3.2 (2)

Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91 3.3 (2)3.7 (2)

Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat
92 3.4 (1)3.8 (1)

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
93 3.5 (2)

Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94 3.9 (1 + 2)

Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
95 3.15 (2)

Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
96 3.18 (1)

Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
97 3.21 (1 + 2)

Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98 3.23 (1 + 2)

Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99 4.1f (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100 4.1p (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101 4.2 (1 + 2)

Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102 4.3 (2)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelnzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103 4.8 (2)

Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104 4.9 (2)

Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105 4.10 (2)

Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106 5.1 (2)

Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg

organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

107 5.2 (1 + 2)

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

108 5.4 (2)

Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

109 5.6 (2)

Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

110 5.9 (2)

Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird

111 6.2 (2)

Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)

112 6.4 (2)

Anlagen zur Herstellung von Wellpappe

113 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1.900

Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg

Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger

Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als

5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i)

200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

114 7.2 (1 + 2)

Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

115 7.4 (1)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

116 7.4 (2)

Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen -

Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen

und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

117 7.6 (2)

Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

118 7.7 (2)

Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung

119 7.8 (1)

Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

120 7.10 (1)

Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle,

ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden

121 7.13 (2)

Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

122 7.14 (2)

Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

123 7.22 (2)

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

124 7.29 (2)

- Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125 7.30 (2)
- Anlagen zum Rösten von Kaffeeersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
126 7.31 (2)
- Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127 8.4 (2)
- Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128 8.5 (2)
- Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129 8.7 (1)
- Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130 8.9 (2)
- Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131 8.11 (2)
- Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132 9.10 (1)
- Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133 10.7 (2)
- Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
134 10.21 (2)
- Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
135 10.23 (2)
- Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden
136 -
- Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
137 -
- Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138 -
- Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
139 -
- Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140 -
- Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141 -
- Deponieklasse II. i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142 -

Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)

143 -

Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

144 -

Presswerke (*)

145 -

Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

146 -

Stab- oder Drahtziehereien (*)

147 -

Schwermaschinenbau

148 -

Emaillieranlagen

149 -

Schrottplätze

150 -

Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken

151 -

Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)

152 -

Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

153 -

Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

Abstandsklass VI 200 m

154 2.9 (2)

Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure

155 2.10 (2)

Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cbm und weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

156 3.4 (2)

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für eine Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen Niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallölbäder (s. auch lfd. Nw. 27 und 92)

157 3.8 (2)

Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen

158 3.10 (2)

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen

159 5.7 (2)

Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Stryol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Ammen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

160 5.10 (2)

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

161 5.11 (2)

Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

162 7.1 (1)

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

163 7.5 (2)

Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und -Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

164 7.20 (2)

Malzdarren

165 7.21 (2)

Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)

166 7.27 (2)

Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

167 7.28 (2)

Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

168 7.32 (2)

Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern

169 7.33 (2)

Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak

170 10.8 (2)

Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

171 10.9 (2)

Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen

172 10.10 (2)10.11 (2)

Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

173 10.15 (2)

Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr

174 10.17 (2)

Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)

175 10.20 (2)

Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren

176 -

Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien

177 -

Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

- 178 -
Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 179 -
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 180 -
Maschinenfabriken oder Härtereien
- 181 -
Pressereien oder Stanzereien (*)
- 182 -
Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- 183 -
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 184 -
Zimmereien (*)
- 185 -
Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
- 186 -
Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 187 -
Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- 188 -
Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 189 -
Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 190 -
Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- 191 -
Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betriebe

Abstandsklasse VII 100 m

- 192 2.6 (2)
Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
- 193 3.20 (2)
Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
- 194 8.9 (2)
Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 195 -
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
- 196 -
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 197 -
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 198 -
Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- 199 -
Automatische Autowaschstraßen
- 200 -
Tischlereien oder Schreinereien
- 201 -
Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 202 -
Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nw. 107 erfasst werden
- 203 -

Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204 -
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
205 -
Spinnereien oder Webereien
206 -
Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207 -
Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208 -
Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209 -
Bauhöfe
210 -
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211 -
Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212 -
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden